

Der Devisierung gebührt ein zentraler Platz im Bauprozess. Inhalt und Struktur eines Devis sind entscheidende Parameter für den Unternehmenserfolg einer Gartenbau-firma. Grund genug, um auf ein paar Tücken hinzuweisen.

Text und Bilder: Stephan Lenzinger, Landschaftsarchitekt HTL/FH



Teilweise sind die Bedingungen des Auftraggebers um ein Vielfaches umfangreicher als der Leistungsbeschreibung selbst.

Von AGB und abgedeckter Gärtner-offerte als Submissionsvorlage

Ähnlich einem Airbag blähen sich die allgemeinen und speziellen Bedingungen des Auftraggebers als Vorspann des Leistungsbeschriebes Jahr für Jahr weiter auf.

Auch das Kleingedruckte lesen

Wie tief muss das Vertrauen gesunken sein, um diesem Paragrafenkatalog teilweise weit mehr Seiten zu widmen als dem Devis selbst? Wie feindlich muss man dem Unternehmer gegenüberstehen, um nicht einmal seine auf einer einzigen A4-Seite zusammengefassten AGB anerkennen zu wollen? Der Gärtner aber hat mit seiner Unterschrift seitenweise zu bezeugen, die Bestimmungen der Gegenpartei gelesen und verstanden zu haben und sie zu akzeptieren. Das folgende Gespräch mit dem Bau- und Unternehmensberater Max Schweizer, Bassersdorf, zeigt, welche Rechte und Pflichten gelten.

dergartenbau: Heisst es nicht im Kapitel Vertragsrecht des OR, dass Verträge ausgewogen sein müssen?

Max Schweizer: Die Vertragsgestaltung ist den Vertragspartnern freigestellt. Für

alle Verträge gilt der Grundsatz von «Treu und Glauben». Erfolgt ein Rechtsmissbrauch, kann dieser beanstandet werden. Das Kleingedruckte in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist unter Umständen nicht verbindlich, wenn darin ungewöhnliche Klauseln zum Nachteil des Vertragspartners enthalten sind.

Hätte der GaLaBauer nicht auch Anrecht darauf, seine eigenen AGB anzufügen?

Selbstverständlich hat er dieses Anrecht. Solange keine allgemeinen AGB der Grünen Branche bestehen, empfiehlt es sich, AGB für die eigene Firma zu erarbeiten und den Angeboten beizulegen bzw. als integrierender Bestandteil des Werkvertrages einzubringen. In der Praxis ist darauf zu achten, dass sie nicht im Widerspruch zu übergeordneten Bedingungen stehen. Wäre dies der Fall, müsste darüber verhandelt und das Resultat schriftlich festgehalten werden.

Muss der GaLaBauer alle Bedingungen akzeptieren, wenn er am Auftrag interessiert ist?

Tücken der Ausschreibung

Die Tücken bei einer Ausschreibung betreffen die Pflanzenlieferung ebenso wie die allgemeinen und speziellen Bedingungen eines Auftraggebers oder die Zusammenarbeit mit Subunternehmern. Zu diesem Thema in *dergartenbau* 6/2015 bereits publiziert: «Pflanzenlieferung bauseits».

Als Abonnent/in haben Sie unter der Adresse www.dergartenbau.ch jederzeit Zugriff auf diesen und andere Artikel oder auf das ganze Heft als E-Magazin. O. Gut



Anvertraute Arbeitsergebnisse wie Offerten oder Pläne werden zu oft von Architekten und Bauherren unbefugt weiterverwertet.

Nein. Es ist eine Frage des Interesses am Auftrag. Ist man auf diesen dringend angewiesen, besteht eine schwache Verhandlungsposition. Trotzdem sollte man auf unfaire Bedingungen – auch im Interesse der Branche – nicht eingehen. Vielmehr geht es darum, einen potenziellen Auftraggeber von der eigenen Qualifikation zu überzeugen bzw. durch Verhandlungsgeschick akzeptable Bedingungen zu erreichen.

Was gilt denn generell aus rechtlicher Sicht?

Generell kommt jeder Vertrag durch eine übereinstimmende gegenseitige Willenserklärung zustande. Diese kann ausdrücklich oder stillschweigend sein. Sie besteht aus einem Antrag (Angebot) und einer Annahme (Akzept) desselben durch die andere Partei. Eine Willensübereinstimmung ist dann gegeben, wenn sich Antrag und Annahme inhaltlich in allen Punkten decken. Wenn nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass der Vertrag erst gültig ist, wenn man sich über alle vorbehaltenen Nebenpunkte, z.B. der AGB, geeinigt hat, ist er gültig.

Es ist unerlässlich, dass jeder «Bedingungskatalog» aufmerksam gelesen und geprüft wird, ob er mit den eigenen AGB oder Absichten übereinstimmt, und dass alle unklaren Punkte bereinigt und festgehalten werden. Erst wenn diese Präzisionen im Werkvertrag festgehalten sind, sollte er unterzeichnet werden.

Die in den Submissionsverordnungen der öffentlichen Hand vorgegebenen Bedingungen lassen sich meistens nicht ändern. Zu beachten ist vor allem auch die Bestimmung, dass die Vergabestelle zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann Kontrollen durch paritätische Kommissionen und Gleichstellungsbüros durchführen kann. Erfüllt ein Konkurrent diese nachgewiesenermaßen nicht, könnte dies der Vergabestelle gemeldet werden.

Abgedeckte Gärtnerofferte als Submissionsunterlage

Eine seriöse Offerte für ein Bauvorhaben auszustellen, ist nicht ein kurzer Streich zwischen Tür und Angel. Dafür bedarf es je nach Projekt einiger oder vieler Stunden. Immer noch zu oft wird diese kostenlose Dienstleistung missbraucht, um zum Nulltarif an Submissionsgrundlagen zu gelangen. Es genügt, die Koordinaten und Preise auf der Offerte des sich anvertrauten Gärtners abzudecken und diese zu fotokopieren. Eingescannt und per E-Mail an seine Mitbewerber versandt, kostet dieser «Sport» nicht mal eine Briefmarke.

Ist diese Vorgehensweise rechtens?

Max Schweizer: Diese Vorgehensweise ist nicht rechtens. Der Anbieter, der in mühsamer Arbeit ein seriöses Angebot ausarbeitet, ohne dafür entschädigt zu

werden, hat Anspruch darauf, dass dieses nicht ohne Einwilligung des Anbieters an Dritte weitergegeben oder für einen anderen Zweck verwendet wird.

Ist eine Offerte nicht auch geistiges Eigentum?

Bei einer Offerte handelt es sich – unter bestimmten Voraussetzungen – tatsächlich um geistiges Eigentum. Über dessen Publikation und Weiterverwendung entscheidet allein der Urheber.

Welches sind die Rechtsaspekte zum Thema «Abgedeckte Gärtnerofferte als Submissionsunterlage»?

Grundsätzlich als Werke gelten nach dem Urheberrechtsgesetz (URG), unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Dazu zählen auch Entwürfe, Titel und Teile von Werken. Hinsichtlich des Bau- und Gärtnergewerbes fallen eventuell Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen, Computerprogramme usw. unter den Urheberschutz. Ob im Einzelfall eine Offerte als «Werk» im Sinne des URG besteht, wäre durch den Richter abzuklären.

Gibt es weitere Bestimmungen?

Griffiger bzw. konkreter dürfte das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) sein. Nach diesem handelt unlauter, wer «ein ihm anvertrautes Arbeitsergebnis wie Offerten, Berechnungen oder Pläne unbefugt verwertet». Die öffentlichen Submissionsverordnungen enthalten in der Regel eine Bestimmung, dass eingereichte Unterlagen ohne das Einverständnis des Anbietenden oder ohne gesetzliche Grundlage weder genutzt noch an Dritte weitergeleitet oder diesen bekannt gemacht werden dürfen.

Wie schützt man sich vor Urheberrechtsverletzungen?

Vorsorglich sollte man bei jeder Offerte den Vermerk anbringen, dass jede Weiterverwendung oder Weitergabe derselben, weder als Ganzes noch als Teile davon, untersagt ist.